



## Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs

Postfach 2  
A-1017 Wien

ZVR: 842852272

[www.vdroe.at](http://www.vdroe.at)

Wien, am 19. April 2013

Sachbearbeiter:  
ADir. Walter Szöky

An das  
Bundesministerium für Justiz

An das  
Präsidium des Nationalrates

jeweils per E-Mail

Betrifft: Entwurf eines Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2013  
(GesRÄG 2013)  
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme

Bezug: BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

Die **Vereinigung der Rechtspfleger Österreichs – VdRÖ** gibt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Im Hinblick auf die in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil – Sonstige Bestimmungen) enthaltene Absichtserklärung zur weiteren Reformierung des GmbH-Rechtes werden folgende Anregungen, die jedoch nicht nur das GmbH-Recht sondern auch anderen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen betreffen, getätigt:

### **Änderung des Firmenbuchgesetzes**

Im § 40 Abs 1 FBG ist normiert, dass eine Kapitalgesellschaft (GmbH, Aktiengesellschaft) auch dann als vermögenslos gilt, wenn sie – **trotz Aufforderung** – die Jahresabschlüsse und gegebenenfalls die Lageberichte (§§ 277 ff UGB) von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht vollständig vorgelegt hat.

Nun ist aber mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBI I 2010/111) u.a. auch das Zwangsstrafverfahren zur Vorlage von Jahresabschlüssen dahin geändert worden, dass **ohne Aufforderung** sofort eine Zwangsstrafverfügung im Betrag von Euro 700,-- zu verhängen ist (siehe § 283 Abs 2 UGB).

§ 40 Abs 1 FBG befindet sich daher im Widerspruch zu § 283 Abs 2 UGB.

In diesem Zusammenhang ist auch § 41 FBG (Zustellungen an Gesellschaften ohne gesetzlichen Vertreter) zu ändern, der auch noch eine „Aufforderung“ zur Vorlage des Jahresabschlusses an die GmbH-Gesellschafter enthält.

## **Änderung des Unternehmensgesetzbuches und/oder des Firmenbuchgesetzes**

Die §§ 39 bis 42 FBG regeln das „amtswegige Löschungsverfahren“ von Kapitelgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Diese amtswegigen Löschungsverfahren sind in der Firmenbuchpraxis sehr effektiv und dienen u.a. auch der raschen und unkomplizierten Bereinigung des Firmenbuches.

Eine Amtslösung nach § 40 Abs 1 FBG durch das Firmenbuchgericht ist aber auf andere juristische Personen, insbesondere auf Personengesellschaften (Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften), Einzelunternehmer oder Privatstiftungen nicht anzuwenden (Nowotny in Kodek/Nowotny/Umfahrer, FBG § 40 Rz 4).

Die amtswegige Eintragung des Erlöschens von Personengesellschaften und Einzelunternehmer hat gemäß § 30 Abs 2 UGB erst dann zu erfolgen, wenn die Anmeldung durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 24 FBG bezeichneten Weg (Zwangsstrafenverfahren zur Erzwingung öffentlich-rechtlicher Anmeldepflichten) innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden kann (siehe OLG Wien, 28 R 157/07z).

Da dieses – vor der Amtslösung von Personengesellschaften und Einzelunternehmen durchzuführende – Zwangsstrafverfahren sehr arbeits-, zeit- und somit auch kostenintensiv ist, wäre die gesetzliche Normierung eines „**vereinfachten Amtlöschungsverfahrens von Personengesellschaften und Einzelunternehmen**“ sehr wünschenswert und würde zur Bereinigung des Firmenbuches und somit zur Stärkung der Rechtssicherheit iS des § 15 UGB des in das Firmenbuch einsehenden Personenkreises führen.

## **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Aus standespolitischen Erwägungen, aber auch aufgrund von praktischen Erfahrungen wäre es sinnvoll, die Kompetenzen der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger zu erweitern.

Diese Erweiterung(en) könnten auf jeden fall den Wegfall der bisherigen „Wertgrenzen“ betreffen:

- a) Neueintragung von Gesellschaften m.b.H. – unabhängig vom jeweiligen Stammkapital
- b) Änderung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Errichtungserklärung von Gesellschaften m.b.H. – unabhängig vom jeweiligen Stammkapital

Hochachtungsvoll



Gerhard Mayrhofer  
Präsident



Monika Höfbauer  
Schriftführerin